



## **ZDB-Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

### **A) Artikel 3: Zahlungsfristen**

#### **I. Absatz 1**

Wir begrüßen die Einführung einer einheitlichen Zahlungsfrist von grundsätzlich 30 Kalendertagen im unternehmerischen Bereich (B2B) als auch zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen (G2B). Wichtig ist, dass die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, kürzere Zahlungsfristen festzulegen, erhalten bleibt. Dies ist nach aktuellem Entwurfsstand der Fall. § 308 Nr. 1a) BGB sieht auf Grund dieser Möglichkeit im nationalen Recht eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, von mehr als 30 Tagen nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung, im Zweifel als unangemessen an.

#### **II. Absatz 2 und 3**

Für das Baugewerbe ist es wichtig sicherzustellen, dass das bestehende Abnahme- oder Überprüfungsverfahren im nationalen Recht ebenfalls unverändert beibehalten werden kann. Der Entwurf sieht ein solches nur ausnahmsweise dann vor, wenn dies auf Grund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist.

In dem weiteren Gesetzgebungsverfahren muss daher klargestellt werden, dass bei Bau- bzw. Werkverträgen ein Abnahmeverfahren im Sinne dieser Vorschrift unbedingt erforderlich ist.

Für das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren wird im Entwurf eine Höchstfrist von 30 Kalendertagen geregelt. Wichtig ist auch hierbei, dass kürzere Abnahme- oder Überprüfungsfristen im nationalen Recht nach wie vor möglich bleiben. § 308 Nr. 1b) BGB sieht derzeit im nationalen Recht eine Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung im Zweifel als unangemessen an.

### **B) Artikel 4: Zahlungen an Unterauftragnehmer im öffentlichen Auftragswesen**

In diesem Artikel wird eine neue Bestimmung vorgeschlagen, dass Hauptauftragnehmer gegenüber öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne der einschlägigen Richtlinien die Weitergabe von Zahlungen in der Lieferkette an seine direkten Unterauftragnehmer nachweisen muss. Dieser Nachweis muss vor oder spätestens zusammen mit der Zahlungsaufforderung dem Auftraggeber vorzulegen. Verpflichtet werden ausschließlich Bauunternehmen, keine anderen Wirtschaftsteilnehmer.

Diese Regelung lehnen wir vollumfänglich ab.

Einerseits würde diese Verpflichtung ein Mehr an Bürokratie bedeuten. Ein Hauptauftragnehmer müsste arbeitsintensiv seine Zahlungen an direkte Unterauftragnehmer verständlich an den Auftraggeber weitermelden. Diese Informationen müssten dann in einem zweiten Schritt vom Auftraggeber ausgewertet werden. Allein dies widerspräche dem Ziel einer Beschleunigung von Zahlungen im Geschäftsverkehr.

Überdies kann es berechtigte Gründe geben, warum ein Hauptauftragnehmer gegenüber seinem direkten Unterauftragnehmer nicht bzw. nicht in voller Höhe zahlt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Mängel zu nennen. Hauptauftragnehmer müssten daher mitunter aufwendig gegenüber ihren Auftraggebern begründen, warum Zahlungen im Einzelfall nicht vorgenommen worden sind, bevor sie ihnen Zahlungsaufforderungen übermitteln könnten.

Überdies ist es nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich Bauunternehmen von dieser Regelung erfasst werden sollen. Zahlungsverzüge bestehen in vielen Wirtschaftsbereichen.

Schließlich spricht auch die Entwurfsbegründung zu Art. 4 gegen eine derartige Nachweispflicht. Hierin wird erläutert, dass die neue Bestimmung die Weitergabe von Zahlungen in der Lieferkette bei öffentlichen Bauaufträgen unterstützen soll. Eine Weitergabe kann es aber erst dann geben, wenn der Auftraggeber zunächst an seinen Hauptauftragnehmer gezahlt hat. Erst danach können weitere Zahlungen an Unterauftragnehmer erfolgen. Die Regelung weist daher auch strukturelle Defizite auf.

### **C) Artikel 5: Verzugszinsen**

In Absatz 6 sollen die Verzugszinsen entweder ab dem Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner oder bei Erhalt der Waren oder Dienstleistungen durch den Schuldner beginnen. Dies widerspricht dem bislang geltenden Verständnis, dass Verzugszinsen erst ab Eintritt des Verzuges geltend gemacht werden können. Es muss daher erst die Zahlungsfrist abgelaufen sein, damit ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen geltend gemacht werden können. Die Regelung ist daher entsprechend anzupassen.

### **D) Artikel 7: Ratenzahlungen**

Der Entwurf beinhaltet derzeit lediglich die Ratenzahlungen. Dies widerspricht jedoch dem Erwägungsgrund Nummer 19 des Entwurfs, der die Möglichkeit von Abschlagszahlungen eröffnet. Wir sehen es als erforderlich an, Abschlagszahlungen mit aufzunehmen. Eine kurze Frist von bestenfalls 21 Kalendertagen würde zu schnelleren Zahlungen führen. Hierbei muss abermals darauf geachtet werden, dass die Mitgliedstaaten strengere Regeln zu Lasten von Auftraggebern erlassen dürfen.

### **E) Artikel 13 – 15: Durchsetzungsbehörden nebst Befugnissen, Beschwerden und Vertraulichkeit**

Nach diesen neuen Bestimmungen sollen die Mitgliedstaaten nationale Behörden benennen, die für die Durchsetzung der Verordnung zuständig sind. Geregelt werden auch kon-

krete Befugnisse der Durchsetzungsbehörden. Hierunter fallen zum Beispiel die Anforderung von Informationen, unangekündigte Nachprüfungen vor Ort sowie die Anordnung von Zahlungen des Schuldners an den Gläubiger. Auch soll es die Befugnis geben, gegen die für den Verstoß verantwortlichen Person Bußgelder und andere Sanktion sowie einstweilige Verfügungen zu verhängen oder diesbezügliche Verfahren zu veranlassen. Zudem soll ein Beschwerderecht von Gläubigern bei den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten eingeführt werden, das auch von bestimmten Organisationen wahrgenommen werden kann. Schließlich soll auf Antrag des Beschwerdeführers seine Identität vertraulich behandelt werden können.

Sämtliche Regelungen der Artikel 13 – 15 lehnen wir vollumfänglich ab.

Zum einen handelt es sich bei der Frage fristgemäßer Zahlungen um ein Thema, das dem Zivilrecht zugeordnet ist. Ohne Grund soll gemäß dem Entwurf eine eigene Verwaltungsstruktur mit der Durchsetzung fristgemäßer Zahlungen betraut werden. Wir können jedoch keine ausreichende Verbindung zum zivilrechtlichen Thema des Zahlungsverzugs erkennen. Eine Vermischung vom öffentlichen Recht und dem Zivilrecht lehnen wir daher ab.

Zudem besteht für diese Regelungen kein Bedürfnis. Nach § 286 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 BGB kommt ein Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Die dann zu zahlenden Verzugszinsen sind für den Gläubiger ein wichtiges Instrument, um den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen. Überdies besteht zu Gunsten des Schuldners umfassender gerichtlicher Rechtsschutz, dessen er sich bei ausbleibender Zahlung bedienen kann.

Schließlich entstünde bei Umsetzung der vorgenannten Regelungen abermals mehr Bürokratie, die sich nach einhelliger Meinung gerade verringern und nicht ausweiten soll.

#### **F) Artikel 16: Alternative Streitbeilegung**

Gemäß dem Entwurf fördern die Mitgliedstaaten die Inanspruchnahme wirksamer und unabhängiger alternativer Streitbeilegungsmechanismen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Schuldner und Gläubigern. Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass die Alternative Streitbeilegung freiwillig bleibt.

Auf Grund der vorstehenden Erläuterungen muss zudem in Absatz 1 die Bezugnahme auf die Artikel 13 – 15 gestrichen werden.